

	Tag.	Seite.	Paragr.
7.) Abweichende Verträge hierüber zwischen Brautleuten oder Ehegatten . . . . .	1. Nov.	300.	7.
8.) Wiederaufhebung oder Veränderung dieser Verträge . . . . .	" "	"	8.
9.) Anwendung obiger gesetzlicher Vorschriften auf die bereits bestehenden gemischten Ehen . . . . .	" "	301.	9.
10.) Confessionsbestimmung für uneheliche Kinder . . . . .	" "	"	10.
11.) Gleichstellung der legitimirten unehelichen Kinder mit den in der Ehe gebornen, — Brautkinder . . . . .	" "	"	11.
12.) Erziehung der Kinder in der gemeinschaftlichen Confession, wenn die Ehe durch Uebertritt des einen Ehegattens aufhört, eine gemischte zu seyn . . . . .	" "	"	12.
13.) Bestimmungen, wenn durch Uebertritt eines Ehegattens zu einer anderen Confession die Ehe eine gemischte wird . . . . .	" "	"	13.
14.) Ehescheidungen sollen keinen Einfluß auf obige Bestimmungen haben . . . . .	" "	302.	14.
15.) Einmischung fremder Personen ist verboten . . . . .	" "	"	15.
16.) Befugniß der Adoptivältern, angenommene Kinder in ihrer Confession erziehen zu lassen . . . . .	" "	"	16.
17.) Gestattung, daß Kinder aus gemischten Ehen in gewissen Fällen an dem Religionsunterrichte einer anderen Confession Theil nehmen können . . . . .	" "	"	17.
18.) Wegfall des Wechsels der Confession bei den §. 9—12. 16. und 17. gedachten Kindern, nach zurückgelegtem 10ten Lebensjahre . . . . .	" "	"	18.
19.) Streitigkeiten zwischen Aeltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses, hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder, werden von der Ortsobrigkeit geschlichtet . . . . .	" "	"	19.
20.) Strafen, bei Verleitung eines Ehegattens zum Abschluß einer Uebereinkunft mit dem andern Ehegatten. . . . .	" "	"	20.
Ehegericht in den Schönburg'schen Neceßherrschaften, s. Erläuterungsrecess.			
Ehesachen — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dabei . . . . .	16. Mai.	97.	
— in den Schönburg'schen Neceßherrschaften, s. Erläuterungsrecess.			
— s. Gerichtsstände.			
Einfuhr, s. Zolltarif.			
Eingangszoll vom Getreide in Baiern, s. Zolltarif.			
Einlieferung, s. Notizen.			
Eisenbahn, von Leipzig nach Dresden anzulegende, — Zusätze und Erläuterungen zu der die Abtretung von Grundeigenthum dazu und die Instruction der Strassenbau-Commissionen und Taxatoren betreffenden Verordnung vom 3. Juli 1835. . . . .	14. März.	72 fg.	
— = Leipzig-Dresdner = — die Fortsetzung der Linie derselben von Wurzen bis Dresden betr. . . . .	10. Nov.	311 fg.	
— — soll durch die Pluren der, in dem Verzeichnisse unter Ⓞ. angegebenen Städte, Ortschaften &c. geführt werden . . . . .	" "	312 — 313.	
Elbuferfachen, s. Bezirke.			
Entscheidung zweifelhafter Rechtsfälle . . . . .	6. Aug.	270 fg.	
I. Erfordernisse zur rechtlichen Begründung eines Gewohnheitsrechts . . . . .	" "	"	